

	Zweckverband „Mittelpunktschwimmbad Dietzhöhlthal“ Vorlage für <input checked="" type="checkbox"/> Beschluss <input type="checkbox"/> Mitteilung	<b>Abteilung:</b>
		<b>ZV</b>
		<b>Datum:</b>
		<b>14.11.2014</b>

## Erneuerung der Verbandssatzung

Beratungs-Folge			
Gremium	Sitzung	Beschluss	Bemerkung
Vorstand	18.11.2014		
Verbandsversammlung	18.11.2014		

### Sach- und Rechtslage:

Die Satzung des Zweckverbandes ist im Kern aus dem Jahr 1986, letzte Aktualisierungen wurden in den Jahren 1993 und 2009 vorgenommen. Die seit dem Haushaltsjahr 2012 praktizierte Finanzierung der Investitionen als direkte Zuweisung der Verbandsmitglieder (Gemeinde Eschenburg zu 2/3 und die Gemeinde Dietzhöhlthal zu 1/3) ist bislang noch nicht in die Verbandssatzung aufgenommen worden. Diese Aktualisierung soll lt. Vorstandsbeschluss vom 16.10.2012 unter Zuhilfenahme der Fachberater, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Kompetenzzentrums der Landesregierung für Interkommunale Zusammenarbeit (kikz) sowie der Kommunalaufsicht erfolgen.

Zudem bietet es sich an, bei einer Neufassung geänderte Abläufe wie Einladungen und Niederschriften per E-Mail zu berücksichtigen.

Grundlage ist das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in seiner jüngsten Fassung vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622).

Vom Hessischen Städte- und Gemeindebund ist ein Satzungsmuster zur Verfügung gestellt worden, wie es im KGG-Kommentar „Kommunales Verfassungsrecht Hessen“ (Kommunale Gemeinschaftsarbeit, B 25 HE, Anhang 2) veröffentlicht ist.

### Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Neufassung lag die Mustersatzung aus dem KGG-Kommentar „Kommunales Verfassungsrecht Hessen, Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit“ vor.

Konkrete Satzungsmuster für Schwimmbad-Zweckverbände konnten trotz mehrerer Nachfragen z. B. in Biebental, Pohlheim, kikz und Kommunalaufsicht nicht beigebracht werden.

Beispiele aus dem Internet (z. B. Lollar/Staufenberg aus dem Jahr 1996, Hünfeld 1980) waren bereits älter.

Aus dem Jahr 2003 und damit neuer, wenn auch aus einem anderen Bundesland, war die Satzung des Zweckverbandes „Regionalbad Bingen-Ingelheim“ als Beispiel.

Der KommunalServiceVerband (KSV) ist für die Kassengeschäfte der Gemeinden Bischoffen, Hohenahr, Mittenaar und Siegbach 2007 gegründet worden als Zweckverband, weshalb auch seine Satzung hier als beispielhaft herangezogen wurde.

Als weiterer Vergleich, zumal hier die gewünschte Änderung mit der jährlichen Zuweisung eines Investitionszuschusses gerade genehmigt worden ist, hat der Abwasserverband „Obere Dietzhölze“ gedient, obgleich er auf der Grundlage des Wasser- und Bodenverbandsgesetzes steht.

Für die anstehenden Investitionen verfügt der Zweckverband über ein Bauprogramm bis, das den beiden Mitgliedsgemeinden bekannt ist. Zur besseren Planbarkeit der jeweiligen Zuweisungen werden die einzelnen Projekte im Zweckverband im vorangehenden Jahr in den Haushalt aufgenommen und können somit von den Mitgliedern in ihren jeweiligen Gemeinde-Gremien beraten und beschlossen werden. Dieses Jahr Vorlauf gibt zudem auch die Chance, Fördermittel und Sponsoren (z. B. Land, EKM gGmbH, Förderverein etc.) zu finden.

Weitere Ziele und Etappen der im Zweckverband 1969 begonnenen und fortentwickelten interkommunalen Zusammenarbeit können nach Schaffen einer neuen Satzungsgrundlage zwischen beiden Mitgliedsgemeinden weiter und breiter beraten und danach schrittweise angegangen werden.

Da für 2016 nicht nur eine Erneuerung der Umkleiden ansteht, sondern eine komplette Umgestaltung des Bereiches Eingang, Bistro, Umkleide möglich erscheint, sollten hierfür auch die Fördermöglichkeiten sowohl für den Substanzerhalt als auch für Neuerungen der interkommunalen Zusammenarbeit und touristischen Erschließung bereits jetzt in Betracht gezogen werden.

## **Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen:**

### **§ 1 - Mitglieder, Name, Sitz**

Gemeinden und Landkreise können Zweckverbände bilden. Der Begriff „Gesamtgemeinde“ für Eschenburg ist unbestimmt und kann durch *Gemeinde* ersetzt werden. Die bislang in der Satzung bezeichnete „Rechtsnachfolge der Gemeinde Dietzhölztal für die frühere Gemeinde Rittershausen“ ist nicht mehr zeitgemäß, da Rittershausen im Jahr 1977 der zuvor gegründeten Gemeinde Dietzhölztal beigetreten ist und seitdem zunehmend Beschlüsse zum Zweckverband (Satzung, Haushalt, Zuweisungen) von der Gemeinde Dietzhölztal gefasst worden sind.

### **§ 3**

Im Abs. 2 neu aufgenommen wurde diese Öffnungsklausel, um ggf. den Betrieb des Bades in eine andere Organisationsform überführen zu können.

Der alte Abs. 2 (Grundstücke) kann gestrichen werden, da der Zweckverband mittlerweile Eigentümer ist. Abs. 3 (Kassengeschäfte) ist im neuen § 14 (2) zu finden.

**§ 5 (früher § 7)**

Wenn im Abs 1. der Schlüssel 1 Vertreter pro 1.000 Einwohner beibehalten werden soll, wäre die Zahl der Sitze in der Verbandsversammlung auf 17 zu erhöhen (11 Eschenburg, 6 Dietzhölztal).

Um später ggf. wieder auf die Zahl 12 zu kommen, könnte dies jetzt schon mit Anteilen festgelegt werden. Hierbei bietet sich das Verhältnis 2 zu 1 (8 Eschenburg, 4 Dietzhölztal) an. Möglich wäre aber auch auf ein gleiches Stimm-Verhältnis wie beim Abwasserverband zu kommen.

Schon in der alten Satzung war im § 5 (1) von Vertretern der Verbandsmitglieder die Rede. Verbandsmitglieder können, wie schon zu § 1 ausgeführt, nur die Gemeinden sein. Und die werden gewöhnlich und auch hier mit ihrer Gesamtheit an Einwohnern gerechnet.

**§ 6 (1)**

Die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird hier erstmals aufgeführt bei den Aufgaben. Die bisherige Regelung *qua Amt* für den Verbandsvorsitzenden (Verbandsvorsteher) wird aufgehoben. Der Verbandsvorsteher sollte auch von der Verbandsversammlung gewählt werden.

**§ 7 (früher § 6)**

Im Abs. 1 wird festgeschrieben, 2 Stellvertreter (statt bisher 1) für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu wählen.

Die Ladungsfrist ist mit *mindestens 7 volle Kalendertage* statt *einer Woche* genauer beschrieben.

Damit Einladungen wie auch Niederschriften, Anlagen und Unterlagen per E-Mail versandt werden können, wurde im letzten Satz des Abs. 2 diese Regelung aus der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Eschenburg übernommen.

**§ 9 (1)**

Verbandsvorsteher bzw. Stellvertreter können Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde werden. Welche Position wer übernimmt, entscheidet die Verbandsversammlung per Wahl. Die Zahl der weiteren Mitglieder wurde von 3 auf 4 hochgesetzt und gleichermaßen den Mitgliedsgemeinden zugeordnet (wie im Abwasserverband).

**§ 11 (1)**

Einladungen können auch im Vorstand per E-Mail erfolgen.

**§§ 12-14**

Neu eingefügt nach dem KGG-Satzungsmuster.

**§ 15 (früher in § 8 Abs. 4 ff.)**

Im Abs. 3 ist auch die elektronische Datenübertragung des Protokolls ermöglicht. Auf elektrischem Wege können auch Einwendungen erhoben werden (vgl. Abs. 4, vorletzter Satz).

**§ 16 (früher § 12)****§ 17 (früher § 12)**

Im Abs.1 wird der neue Investitionszuschuss eingeführt. Zudem wird anhand des HSGB-Satzungsmusters vorangestellt, dass vor der Umlage alle anderen Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen sind.

Abs. 2 ist die (bereits genehmigte) Formulierung, die der Abwasserverband für den Investitionszuschuss gefunden hat. Der Wortlaut ist identisch, nur der Umlagemaßstab folgt der seit 2012 im Zweckverbands-Haushaltsplan praktizierten Regelung 2/3 Eschenburg und 1/3 Dietzhölzthal. Sehr wohl könnte hier – wie schon beim Abwasserverband – das tatsächliche Einwohnerverhältnis herangezogen werden und z. B. zum Stichtag 30.06. des Vorjahres bemessen werden.

Die Verteilung des dann noch fehlenden Finanzbedarfs in der Verbandsumlage wird im Abs. 3 auf die Einwohnerzahlen der beiden Mitgliedsgemeinden bemessen. Gemäß § 19 KGG (Heranziehung der Mitglieder) soll eine Umlage „nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen werden“.

Gängige Praxis ist die Aufteilung nach dem so genannten Vorteilsmaßstab.

So hat der Abwasserverband „Obere Dietzhölze“ nach den Einwohnergleichwerten der angeschlossenen Ortschaften und der Beschaffungsverband „Wasserwerke Dillkreis Süd“ nach den Einwohnerzahlen der versorgten Ortsteile bemessen.

Beim KommunalServiceVerband war die Umlagen-Verteilung zunächst nach den Einwohnern der vier beteiligten Kommunen, später soll nach den Buchungsfällen berechnet werden. Die entsprechende Verteilung eines solchen internen Kassengeschäftes dürfte leichter zu ermitteln sein als bei den Besuchern eines Bades. Selbst bei Wasserversorgern wie der „Wasserwerke Dillkreis Süd“, wird nach den statistischen Einwohnerzahlen der versorgten Ortsteile gerechnet.

Im Zweckverband „Mittelpunktschwimmbad Dietzhölzthal“ wurde bei der Einführung des Investitionszuschusses im Jahr 2012 das Verhältnis 2/3 für Eschenburg und 1/3 für Dietzhölzthal angelegt. Dieses Verhältnis findet sich auch wieder bei den Besucherzahlen (eigene Befragung 2012), bei der Nutzung im Ferienpass und bei den Teilnehmerzahlen des Schulschwimmens wieder.

Und gerade für die Nutzung durch die Schule wurde das Schwimmbad 1973 gerade an dieser Stelle errichtet. Bei der Nutzung durch Sportvereine liegt womöglich der Vorteil auf der Seite Dietzhöhlzals, hat z. B. der LAV für das Sportabzeichen hier traditionell Vergünstigungen für die Prüfungen erhalten.

Nach Abwägung dieser Umstände erscheint eine Umlage nach den Einwohnerzahlen der beiden Verbandsmitglieder die schlüssigste Lösung.

Der Abs. 5 stellt eine eigene Hinzufügung dar, demnach zu viel gezahlte Verbandsumlage an die Mitgliedsgemeinden zurückerstattet wird.

### **§§ 18 bis 21**

Haben sich verschoben. § 18 war früher § 13, der § 19 früher § 14, § 20 früher § 15, § 21 früher § 16.

### **Beschluss-Vorschlag:**

Die Verbandsversammlung beschließt ... (Abstimmungsergebnis) die neu gefasste Satzung und bittet ihre Mitglieder (Gemeinde Eschenburg, Gemeinde Dietzhöhlzaltal) um Zustimmung.

**Eschenburg/Dietzhöhlzaltal, 14.11.2014**

### **Anlagen:**

1. Entwurf der Satzung (Neufassung)
2. Mustersatzung aus „Kommunales Verfassungsrecht Hessen, Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit“ (KGG-Kommentar)
3. Satzung „KommunalServiceVerband (KSV)“
4. Verbandsordnung des Zweckverbandes „Regionalbad Bingen-Ingelheim“